

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 11. Juni 2013

Protokoll-Nr.: 681

Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (Umsetzung der Motion Frick 10.3747. Erweiterung des Ordnungsbussensystems zur Entlastung der Strafbehörden und der Bürgerinnen und Bürger)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Rechtsbereiche neben dem Strassenverkehrsrecht und versprechen uns davon eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und der betroffenen Bevölkerung. Dabei stützen wir uns auf die Erfahrungen mit Ordnungsbussen im Strassenverkehr und Ordnungsbussen, die sich auf das kantonale Recht stützen. Zudem haben die unmittelbar nach der Tat erhobenen Ordnungsbussen auch eine stärkere Präventivwirkung als Strafen, die erst eine gewisse Zeit nach der Tat im ordentlichen Strafverfahren verhängt werden.

Die in Artikel 1 des Vorentwurfs aufgeführten Bundesgesetze scheinen uns aber nicht alle dafür geeignet. Unserer Meinung nach sollten lediglich diejenigen Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, die mit einer gewissen Häufigkeit auftreten. Nur so wird eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden spürbar und die Polizei auch entsprechend auf die neuen Ordnungsbussentatbestände sensibilisiert. Ungeeignet für das Ordnungsbussenverfahren sind auch Übertretungen, auf die das Verwaltungsstrafrecht anwendbar ist und bei denen ein Strafantrag für die Strafverfolgung vorausgesetzt wird. Deshalb regen wir an, dass der vorgeschlagene Geltungsbereich des Ordnungsbussengesetzes (OBG) unter diesem Gesichtspunkt überprüft und gestrafft wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

- Vorab scheint fragwürdig, das Alkoholgesetz ins OBG aufnehmen zu wollen. Nach Artikel 59 des Alkoholgesetzes gelangt dort das Verwaltungsstrafrecht zur Anwendung, für welches Artikel 1 Absatz 2 des Vorentwurfs die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ausschliesst. Ähnlich verhält es sich bezüglich den Widerhandlungen gegen das Messgesetz. Dort sind insbesondere die Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben dem Verwaltungsstrafrecht unterworfen (Art. 23 Messgesetz). Die Luzerner Strafverfolgungsbehörden hatten denn auch in den letzten zehn Jahren nur zwei Strafanzeigen betreffend die beiden Gesetze zu behandeln, weshalb sie gestützt auf unsere einleitenden Bemerkungen nicht ins OBG aufgenommen werden sollten.
- Eher für das Ordnungsbussenverfahren geeignet scheinen das Lebensmittelgesetz, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, das Waldgesetz, das Jagdgesetz und das Bundesgesetz über die Fischerei. Diesbezüglich waren im Kanton Luzern in der Vergangenheit insgesamt rund 40 Strafanzeigen pro Jahr zu verzeichnen. Im Ordnungsbussenverfahren hätte allerdings nur die Hälfte der Fälle beurteilt werden können, da bei den anderen Fällen noch Vergehen oder nicht im Vorentwurf vorgesehene Gesetze zu beurteilen waren.
- Im Personenbeförderungsgesetz kann grundsätzlich das grösste Potential erkannt werden. Ohne jedoch die einzelnen Tatbestände zu kennen, die in die Liste nach Artikel 12 des Vorentwurfs aufgenommen werden sollen, ist eine mögliche Auswirkung schwer vorzusehen. Im Bereich des sogenannten "Schwarzfahrens" gehen jährlich rund 1'800 Anzeigen bei den Luzerner Strafverfolgungsbehörden ein. Dieser Tatbestand dürfte sich jedoch nicht für das Ordnungsbussenverfahren eignen, weil es sich um ein Antragsdelikt handelt und durch diese Tat Dritte betroffen sind, die in ihren Verfahrensrechten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die übrigen Übertretungen gegen das Personenbeförderungsgesetz sind sehr selten, weshalb hier das Ordnungsbussenverfahren kaum zu einer Entlastung führen kann. Zudem werden solche Tatbestände oftmals nicht durch die Polizei, sondern durch das Sicherheitspersonal oder durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verkehrsbetriebe festgestellt. Wird jedoch eine Widerhandlung nicht durch ein zuständiges Polizeiorgan festgestellt, dürfte die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens nach wie vor ausgeschlossen sein (vgl. Art. 4 des Vorentwurfs).
- Für das Ordnungsbussenverfahren geeignet erscheint uns das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, da sich die entsprechenden Tatbestände analog dem Strassenverkehrsbereich einfach katalogisieren lassen. In der Praxis müsste sich aber erst noch zeigen, wie erfolgreich das Ordnungsbussenverfahren Anwendung findet, zumal Bootsführerinnen oder -führer sich mitunter als sehr strafempfindlich erweisen.
- Schliesslich vermissen wir in der Liste von Artikel 1 Absatz 1 des Entwurfs das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Insbesondere Artikel 24a NHG führt Übertretungen auf, die sich gut für das Ordnungsbussenverfahren eignen würden. Wir beantragen deshalb das NHG in das OBG aufzunehmen.

Artikel 6

Die Absätze 1 – 3 wiederholen mit nahezu identischem Wortlaut die Absätze 1 – 3 von Artikel 5. Ein Verzicht auf diese Wiederholung würde unseres Erachtens die Lesbarkeit von Artikel 6 verbessern.

Bei der neu eingeführten Halterhaftung dürften unter Berücksichtigung von Artikel 102 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 102 des Schweizerischen Strafgesetzbuches nur natürliche Personen als Fahrzeughalter gemeint sein. Die Erfahrung zeigt aber, dass unter dem heutigen System Firmenverantwortliche in der Regel vorgeben, keine

Kenntnis über den effektiv verantwortlichen Lenker oder die Lenkerin zu haben. Um eine Ungleichbehandlung normaler Fahrzeughalter im Verhältnis zu Firmen als Fahrzeughalterinnen zu vermeiden, sollte in Artikel 6 verdeutlicht werden, dass auch Firmen für nicht identifizierte Lenkerinnen oder Lenker ihrer Fahrzeuge in die Pflicht genommen werden dürfen. Es stellt sich hier zudem die Frage, ob ein Durchgriff auch auf Mietwagenunternehmen möglich sein soll. Die Mietfahrzeuge werden bekanntlich mittels Vertrag ausgeliehen. Besonders im Ausland domizilierte Unternehmen geben den Fahrzeugmieter oder die -mieterin jeweils nicht bekannt, was regelmässig zur Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens führt. Zudem beantragen wir, die Halterhaftung auch auf den Bereich der Binnenschifffahrt auszudehnen.

In Absatz 8 wird der Begriff "verhältnismässiger Aufwand" verwendet. Dieser Begriff ist zu unbestimmt und folglich zu präzisieren. Ansonsten wird die praktische Arbeit der Strafuntersuchungsbehörden unnötig erschwert.

Artikel 10

Das Alkohol-, das Lebensmittel- und das Strassenverkehrsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt sehen vor, dass bei besonders leichten Fällen auf die Strafverfolgung und die Bestrafung verzichtet werden kann. Im Extremfall bedeutet dies, dass der das Ordnungsbussenverfahren ablehnende Beschuldigte bevorteilt wird, indem bei ihm im ordentlichen Verfahren auf eine Strafe verzichtet werden kann, während die die Ordnungsbusse bezahlende Beschuldigte sanktioniert wurde. Obwohl die Erfahrung mit dieser Bestimmung im Strassenverkehrsgesetz zu keinen Schwierigkeiten führte, wäre klärend festzuhalten, dass Ordnungsbussentatbestände nicht als solche besonders leichten Fälle gelten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

dreifach

auch per e-Mail an: sonja.koch@bj.admin.ch